



Hygienekonzept für Gästeführungen

1. Die Teilnahme an Führungen im Innenbereich ist nur negativ getesteten, geimpften und genesenen Personen möglich. Bitte erbringen Sie einen der folgenden Nachweise:
 - Nachweis über einen negativen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist. Schnelltests, die zuhause durchgeführt wurden, können nicht anerkannt werden
 - Nachweis über eine vollständige Impfung – die letzte Impfung muss mind. 14 Tage zurückliegen
 - Nachweis über eine überstandene Corona-Infektion, die mind. 28 Tage und max. 6 Monate in der Vergangenheit liegtFür die Teilnahme an Führungen im Außenbereich ist die Erbringung dieser Nachweise nicht notwendig.
2. Bei Führungen im Innenbereich besteht für alle Teilnehmer*innen der Gruppe, inkl. Gästeführer*in Maskenpflicht. Im Außenbereich empfehlen wir das Tragen einer Maske, wenn ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
3. Die Gruppengröße ist beschränkt auf 15–24 Personen exkl. Gästeführer*in (je nach Art der Führung).
4. Die Anmeldung zu Gruppenführungen ist schriftlich, zu unseren öffentlichen Führungen mündlich in der Tourist-Information möglich.
5. Bei Gruppenführungen bitten wir um kontaktlose Bezahlung oder Überweisung des Rechnungsbetrages. Bei unseren öffentlichen Führungen erfolgt die Zahlung ausschließlich bar in der Tourist-Information.
6. Am Treffpunkt und während der gesamten Führung gibt es die Möglichkeit zur Händedesinfektion.
7. Zwischen Gästen aus verschiedenen Haushalten soll ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten.
8. Das Betreten von bestimmten Räumen ist nur in kleinen Gruppen möglich.
9. Das Berühren von Gegenständen und Tastmodellen ist nicht gestattet, eine Ausnahme bilden Hilfsmittel, die zur Vermeidung von etwaigen Unfällen beitragen (z.B. Handläufe).
10. Gäste, die Krankheitssymptome aufweisen, die sich krank fühlen oder Kontakt mit COVID-19- Erkrankten hatten, dürfen nicht an der Führung teilnehmen.
11. Wir behalten uns vor, einzelne Teilnehmer*innen aus der Gruppe auszuschließen oder die Führung abzubrechen, sollten diese Regeln missachtet werden. Eine Kostenerstattung ist in diesem Fall nicht möglich.

Lorsch, den 13.10.2021